

# RS Vwgh 1999/10/18 96/17/0353

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.1999

## Index

L34005 Abgabenordnung Salzburg

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §201;

BAO §241 Abs1;

LAO Slbg 1963 §148;

LAO Slbg 1963 §182 Abs1;

## Rechtssatz

Der Antrag des Abgabepflichtigen auf Rückerstattung, der mit einer Unrichtigkeit der Selbstbemessung begründet wird, ist inhaltlich nicht verschieden von dem Antrag auf bescheidmäßige Festsetzung der Selbstbemessungsabgabe (Hinweis auf die stRsp des VwGH zum Antrag auf Rückerstattung infolge Unrichtigkeit der Selbstbemessung, wie etwa im E vom 26.6.1996, 95/16/0238). Diese Gleichartigkeit folgt auch im Beschwerdefall aus dem angestrebten Rechtsschutzziel; daran ändert auch das mehrstufige Selbstbemessungsverfahren nach der Slbg LAO (Hinweis E 25.6.1996, 93/17/0286; E 29.5.1995, 93/17/0318) nichts.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996170353.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)